



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint wochtäglich. Bezugspreise für Mitglieder ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung Gr.-Zahl M. 1.50. Nichtmitglieder M. 2.— mal jeweil. Schlüsselzahl. Bei der Post bestellt M. 40.000.— vierteljährl. Kreuzbandbezieher haben die Portokosten u. Versandgebühren zu erstatten. Einzel-Nr. Gr.-Z. M. 0.15.— Umfang einer Seite 360 viergespalt. Petitzellen. — Mitgliederpreis: Die Zeile 125 M., 1/2 S. 40.000 M., 1/4 S. 20.000 M., 1/8 S. 10.000 M. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 250 M., 1/2 S. 80.000 M., 1/4 S. 40.000 M., 1/8 S. 20.000 M. Stellengef. 65 M. die Zeile. Chiffregebühr 100 M. Bestellz. r. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 175 M.— Auf alle Preise 300% Zuschlag. Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderl. Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblattraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 88 (R. 60).

Leipzig, Montag den 16. April 1923.

90. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Valuta-Kommission veröffentlichen wir nachstehend die Neufassung der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt.

Darnach sind in Zukunft für alle Verlagserzeugnisse Preise in Schweizer Franken festzusetzen, während für die übrigen Länder die Preise nach der von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe veröffentlichten Relation zu berechnen sind. Auf die Vorteile der Lieferung zu Auslandpreisen ist schon wiederholt hingewiesen worden. Es wird durch sie die Stetigkeit der Preise im Ausland im vollkommensten Maße gewährleistet; Übertreibungen infolge von Kursschwankungen werden vermieden. Bei Festsetzung der Schweizer Frankenpreise ist jedoch zu berücksichtigen, daß diese die Vorkriegspreise im Ausland für Werke gleicher Ausstattung und Güte im allgemeinen nicht übersteigen sollen, um die Absatzfähigkeit deutscher Erzeugnisse nicht zu gefährden.

Auch bei Bemessung der Höhe der Rabatte für das Auslandsortiment empfehlen wir, an den in der Vorkriegszeit üblich gewesenen Sätzen festzuhalten. Bei der Berechnung von Porto und Verpackung sollten grundsätzlich nur die tatsächlichen Auslagen in Rechnung gestellt werden.

Für Lieferungen nach Österreich, Ungarn, Polen, dem Baltikum und Rußland bleibt die Einführung der Lieferung zu Währungspreisen vorläufig ausgesetzt. Nach diesen Ländern ist unter Innehaltung der bisherigen Bestimmungen vorläufig weiter zu liefern. Nach Österreich und Polen sind darnach bei Werken von Verlegern, die sich dem Reversverfahren angeschlossen haben, 100% auf die Inlandpreise zu berechnen, falls nicht die vorgeschriebenen Reverse eingereicht wurden; nach Ungarn erfolgen die Lieferungen gemäß dem von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe mit dem Verein der Ungarischen Buch- und Musikverleger und -händler in Budapest abgeschlossenen Vertrag, der in der Nummer 85 des Börsenblattes vom 12. April 1923 veröffentlicht worden ist. Lieferungen nach dem Baltikum und Rußland erfolgen vorläufig zu Inlandpreisen. Der Zeitpunkt, zu dem auch nach diesen Ländern zu Währungspreisen zu liefern ist, wird durch besondere Veröffentlichung noch bekannt gegeben.

Die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen gilt nicht für die Ausfuhr von Musikalien und Gegenstände des Kunstverlags, für die, wie bisher, eine Sonderregelung bestehen bleibt.

Leipzig, den 16. April 1923.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Arthur Meiner.

Paul Schumann.

Hans Volkmann.

Max Röder.

Otto Paetsch.

Ernst Reinhardt.

Verkaufsordnung für Auslandslieferungen.

§ 1.

Die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen ist für alle Buchhändler und Wiederverkäufer verbindlich, die Gegenstände des deutschen Buchhandels (§ 4, Ziff. 1 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum und § 1, Abs. 1 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung) an das Publikum ins Ausland unmittelbar oder durch inländische oder ausländische Buchhändler und Wiederverkäufer vertreiben.

§ 2.

Die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen gilt als satzungsgemäße Ordnung des Börsenvereins. Ihre Verletzung zieht dieselben Folgen nach sich wie die gesondertliche Verletzung der Satzung und der übrigen Ordnungen des Börsenvereins.

§ 3.

Als Ausland im Sinne der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen gelten alle Länder, die nicht die deutsche Reichsmark als Währung besitzen.

§ 4.

Jeder Verleger hat für die Lieferung seiner Verlagswerke nach dem Ausland einen Auslandspreis in Schweizer Franken festzusetzen. Für Lieferung in Länder anderer Währung ist der Schweizer Frankenpreis gemäß der von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe festgesetzten Relation in die Währung des Bestimmungslandes umzurechnen.